

2948 A

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Zustand der Bundes- und Landesbrunnen - Konzept zum Betrieb

51. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12.Dezember 2019
- Drucksache Nr. 18/2400 (B.47 b) -

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat
wird aufgefordert, bis zum 30. Juni 2020 ein Konzept zum künftigen Betrieb der Brunnen in
Zusammenarbeit mit den Berliner Wasserbetrieben zu erarbeiten.“

Beschlussempfehlung

Es wird gebeten, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Hierzu wird berichtet:

Einführung

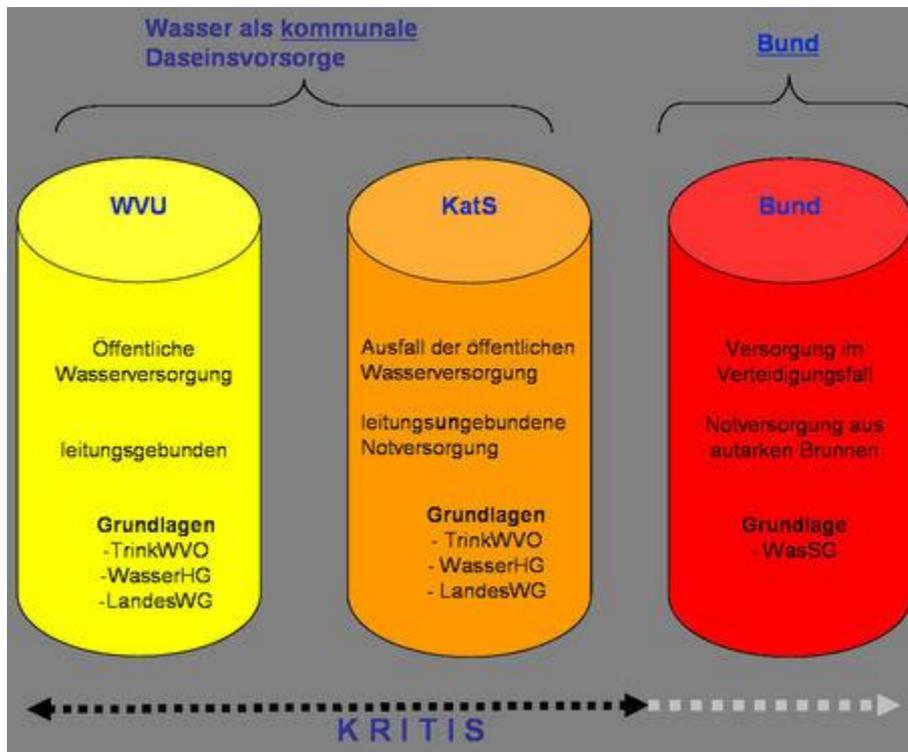
In Berlin gibt es nach Kenntnis des Senats 2.070 Straßenbrunnen als Trinkwassernotbrunnen. Diese unterteilen sich in Bundesbrunnen (901 Stück, Stand 2019, Quelle: Bundesnotbrunnenbank), die gemäß dem Wassersicherungsgesetz (WasSG) für den Verteidigungsfall zur Versorgung der Zivilbevölkerung mit lebensnotwendigem Bedarf an Trinkwasser eingesetzt werden, und in Landesbrunnen (1.169 Stück, Stand 2019, Quelle: FIS-Broker), die der Landesgesetzgebung zum Katastrophenschutz unterliegen.

Beide Brunnenarten unterliegen dem Betrieb durch die Straßen- und Grünflächenämter (SGA) der Bezirke. Im folgenden Konzept werden mögliche Szenarien in Zusammenarbeit mit den Berliner Wasserbetrieben untersucht. Dabei steht die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung bei Ausfall der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung im Vordergrund.

Rechtsgrundlagen bezogen auf die Berliner Wasserbetriebe

Nach dem WasSG besteht für die Berliner Wasserbetriebe keine rechtliche Verpflichtung, bezüglich der Trinkwassernotbrunnen irgendeine Vorsorge zu betreiben. Das Berliner Betriebsgesetz (BerLBG) eröffnet hier jedoch eine Möglichkeit für die Berliner Wasserbetriebe, sich der Aufgaben der Trinkwassernotbrunnen sowohl in Bezug auf die Bundes- als auch auf die Landesbrunnen anzunehmen. Denn gemäß § 3 Abs.6 Nr.1 BerLBG können auch die Berliner Wasserbetriebe im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung mit den Betriebszwecken zusammenhängende Aufgaben wahrnehmen. Im vorliegenden Fall geht es um die Wasserversorgung Berlins in bestimmten Sondersituationen und um die Vorsorge für solche Fälle. Damit sind die Voraussetzungen der zuvor zitierten Gesetzesregelungen erfüllt.

Wassersicherstellungsgesetz (WasSG)



Säulen der Wasserversorgung (Quelle: BBK)

Trinkwassernotversorgung ist eine zeitlich begrenzte Bereitstellung von Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs bei Unterbrechung des Normalbetriebs, bei der eine Ersatzwasserversorgung nicht möglich ist.

Der Schutz der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall liegt gemäß Artikel 73 des Grundgesetzes in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes und ist somit Bundessache. Für die Wasserversorgung im Verteidigungsfall werden daher ca. 900 Bundesbrunnen in Berlin unterhalten und die Bundesmittel dafür in Auftragsverwaltung über die Wasserbehörde (SenUVK Abt. II) zur Verfügung gestellt.

Das WasSG dient dazu, im Verteidigungsfall die Versorgung der Zivilbevölkerung und der Streitkräfte sicherzustellen. Die Trinkwassernotbrunnen dienen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WasSG u.a. der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser. Dieses Wasser muss nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen. Die Qualitätskriterien richten sich nach dem spezielleren § 3 Abs. 1 Erste Wassersicherstellungsverordnung (1. WasSV). Nach § 3 Abs. 1 der 1. WasSV muss das Trinkwasser aus Anlagen, die nach der Zivilverteidigungsplanung im Verteidigungsfall der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs

an Trinkwasser dienen, so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch die Gesundheit der Menschen sowie der Nutztiere durch Krankheitserreger nicht geschädigt werden kann. Es muss weiterhin frei sein von anderen Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration.

Derzeit gilt für diese Anforderungen die in den Ausführungsbestimmungen zum Wassersicherstellungsgesetz aufgeführte Liste. Es handelt sich sowohl hinsichtlich des Parameterumfanges, als auch bei den genannten Werten um Richtwerte, die nur empfehlenden Charakter haben.

Ist die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser im Verteidigungsfall nicht sicherzustellen, kann gemäß § 3 Abs. 2 des 1.WasSV mit Zustimmung der zuständigen Gesundheitsbehörde davon abgewichen werden, dass das Wasser aus Notbrunnen frei von Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration sein muss, wenn nur geringfügige und vorübergehende gesundheitliche Störungen zu besorgen sind. Bei begründetem Verdacht auf Vorhandensein von Stoffen in gesundheitsschädlicher Konzentration entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde, ob das Wasser zur Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs verwendet werden kann.

Die zuvor dargestellten Kriterien und Ausführungsbestimmungen gelten für die Bundesbrunnen, nicht jedoch für die Landesbrunnen.

Im Unterschied zum Verteidigungsfall ist hingegen für den Katastrophenfall diese Befugnis gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes den Ländern zugeordnet. In diesem Zusammenhang werden die dafür vorgesehenen Landesbrunnen von den Bezirken (i.d.R. Straßen- und Grünflächenämter) verwaltet und finanziert.

Finanzierung

Aufgrund ständig auftretender funktionaler Mängel oder Sachbeschädigungen bzw. fehlender Wasserqualität sind nicht alle Brunnen ständig benutzbar. Daher werden jährliche Herbstbegehungen durch die Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke zur Feststellung der Mängel an Straßenbrunnen durchgeführt und finanzielle Mittel für die Instandhaltung geplant. Der Senat führt Plausibilitätsprüfungen bei den Anmeldungen der Bezirke für die Bundesbrunnen durch. Danach beantragt der Senat jährlich für die Bundesbrunnen im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung finanzielle Mittel beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) zur Reparatur von Brunnen. Die Anmeldung des Reparaturbedarfs für die Bundesbrunnen ist jeweils bis zum 01.10. des Vorjahres einzureichen.

Das BBK stellt dem Land Berlin nicht jedes Jahr Bundesmittel für die Bundesbrunnen zur Verfügung. So wurden z. B. 2018 keine Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Auch werden vom BBK nicht immer die beantragten Mittel in voller Höhe dem Land Berlin zugewiesen. Werden dann Mittel zugewiesen, erfolgt die Zuteilung an die Bezirke als Leistungspflichtige durch den Senat (SenUVK) in Form von Verpflichtungsbescheiden.

Die vom BBK erarbeitete Bundesbrunnen-Datei steht seit 2016 zur Verfügung. Diese Datenbank ist von den Straßen- und Grünflächenämtern (SGA) zu pflegen. Die Bearbeiter*innen der SGA verfügen über Lese- und Schreibberechtigungen, die Katastrophenschutz-Beauftragten über Leseberechtigungen. Die Kosten für Reparaturen sind z. B. einzutragen, da damit eine Übersicht zur Kostenentwicklung über einen längeren Zeitraum möglich ist und dies die Kostenabrechnung mit dem Bund vereinfacht. Es sollen auch die von den Bezirken selbst finanzierten Reparaturmaßnahmen eingetragen werden, um immer einen aktuellen Zustand der Bundesbrunnen zu dokumentieren. Das BBK hat geäußert, dass zukünftig nur Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden, wenn die Bundesbrunnen-Datenbank durch die Bezirke vollständig gepflegt ist.

Bedarf

Der vorhandene Bestand an Trinkwassernotbrunnen wird als nicht ausreichend bewertet. Bereits das vorliegende Konzept zur Trinkwassernotversorgung von 2009 weist einen Fehlbestand von ca. 1.000 Brunnen aus. Deren Anzahl dürfte mittlerweile um einiges höher sein. Eine Aktualisierung der Bedarfsermittlung zur Neukonzeption der Trinkwassernotversorgung hinsichtlich der Bundesbrunnen wurde durch den Senat im Jahr 2017 beim BBK beantragt, jedoch bisher seitens des Bundes nicht beauftragt.

Auf der jährlich stattfindenden Bundestagung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wurde am 05.06.2018 durch das BBK erneut mitgeteilt, dass keine Erweiterung des Bestandes an Bundesbrunnen in Berlin vorgesehen ist.

Der vorhandene historisch gewachsene Bestand an Straßenbrunnen in Berlin soll jedoch nach dem Willen des BBK auf jeden Fall erhalten werden. Neuerrichtungen von Brunnen (d.h. neue Standorte) werden vom Bund jedoch nicht mehr finanziert.

Nach den Ausführungen des BBK sollen zur Versorgung von Gebieten mit weniger Brunnen zukünftig verstärkt mobile Ausrüstungskomponenten zum Wassertransport vorgesehen werden, wie trinkwassergeeignete Schlauchleitungen, Wechselbehälter oder Wassertransportanhänger, die direkt vom Bund bereitgestellt und finanziert werden sollen. Hierzu existiert jedoch kein schriftliches Konzept des BBK. Auch hat das BBK mitgeteilt, dass geprüft wird, ob künftig Vorgaben zum Ständer- und Pumpentyp, sowie des Einbaus festgelegter Materialien und Bauteile möglich sind. Auch hierzu liegen dem Senat bisher keine Festlegungen vor.

Konzept zum künftigen Betrieb

Zusammenfassend haben folgende Randbedingungen Gültigkeit:

- SenUVK ist zuständig im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung für die Bundesbrunnen nach dem WasSG (Verteidigungsfall).
- Das WasSG in seiner Fassung von 1965 ist nach wie vor die gültige Rechtsgrundlage für den Verteidigungsfall - Bundesbrunnen.
- Vom BBK gibt es keine Vorgaben hinsichtlich der Art der Ständertypen bezüglich der Bundesbrunnen.
- Zur vollständigen Bedarfsdeckung der Bevölkerung mit Trinkwasser bei Ausfall der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung im Verteidigungsfall besteht in Berlin ein deutliches Defizit.
- Die Straßen- und Grünflächenämter betreiben die Trinkwassernotbrunnen (Bundes- und Landesbrunnen)
- Die Landesbrunnen für den Katastrophenschutz liegen in der Zuständigkeit der Bezirke.

Bevor ein Konzept zum Betrieb von Trinkwassernotbrunnen neu durchdacht wird, sollte die Bedarfsermittlung analog der vereinfachten Planung der Trinkwassernotversorgung von 2009 auf einen aktuellen Stand gebracht werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Finanzbedarf zu ermitteln.

Der Auflagenbeschluss des Abgeordnetenhauses - ein Konzept zum künftigen Betrieb der Brunnen in Zusammenarbeit mit den Berliner Wasserbetrieben zu erarbeiten - wird auf der Basis des Brunnenbestandes 2020 umgesetzt.

Szenario 1 – Fortsetzung des Status Quo

Die Bundes- und Landesbrunnen werden von den Straßen- und Grünflächenämtern betrieben. Für die Bundesbrunnen gilt die Voraussetzung, dass Wartungs- und Reparaturkosten vom

Land selber vorzunehmen und zu finanzieren sind, während Instandsetzungs- und Erhaltungskosten durch den Bund übernommen werden.

Für die Landesbrunnen haben die Bezirke im Rahmen des Katastrophenschutzes aus eigenen Mitteln für Wartung, Reparatur und Instandsetzung aufzukommen.

Vorteile:

- Die Bezirke wissen, an welchem Ort sie welche Ständertypen erhalten wollen.
- Die Bezirke steuern unterschiedlich die Benutzung der Schwengelpumpen, z. B. im Sommer zur Bewässerung der Straßenbäume. Hierzu gibt es keine schriftliche Vorgabe des BBK, ob die Schwengel mittels Kette anzuschließen sind, um Beschädigungen zu vermeiden (diese Variante wird bevorzugt vom BBK) oder ob die Schwengel regelmäßig benutzt werden sollen, um sie gangbar zu halten.
- Für die Positionierung von Brunnenneubohrungen verfügen die bezirklichen Umweltämter bereits über die Datengrundlagen hinsichtlich möglicher Boden- und Grundwasserbelastungen.
- Die Bezirke schreiben die erforderlichen Maßnahmen, die an den Brunnen vorgenommen werden müssen, aus. Dadurch können unterschiedliche Berliner Brunnenbaufirmen von der Wertschöpfungskette profitieren.
- Die Ämter verfügen über die erforderliche Kenntnis über alle Standorte der Trinkwassernotbrunnen.
- Langjährig eingespielte und funktionierende Praxis in der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten hinsichtlich der Bestandserfassung und Übermittlung des finanziellen Bedarfes an SenUVK.
- Das Procedere funktioniert ausgesprochen gut, sofern die finanziellen Mittel durch die Bezirke und das BBK zur Verfügung gestellt werden.

Nachteile:

- Die Bezirke müssen ausreichende personelle Kapazitäten vorhalten.

Szenario 2 – Betrieb aller Brunnen durch die Berliner Wasserbetriebe

In diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass der Betrieb sowohl der Landes-, als auch der Bundesbrunnen ausschließlich durch die Berliner Wasserbetriebe (BWB) erfolgt.

Dazu haben Gespräche mit Vertreter*innen der Berliner Wasserbetriebe stattgefunden. Es gab ein positives Votum der BWB zu diesem Szenario. Nach Vorliegen einer positiven Entscheidung wird ein konkretes Konzept aufgelegt. Derzeit wurden vorerst die Vor- und Nachteile beleuchtet.

Mit einer Aufgabenzuweisung an die BWB sind u.a. folgende Aufgaben verbunden:

- Jährliche Erfassung der Zustände aller Bundes- und Landesbrunnen (ca. 2.000 Stück) in allen Bezirken
- Durchführung/Veranlassung der Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Brunnen, dabei Beantragung der finanziellen Mittel für diese Tätigkeiten bei den Bezirksämtern des Landes Berlin
- Durchführung/Veranlassung der Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an den Brunnen, dabei für die Landesbrunnen Beantragung der finanziellen Mittel für diese Tätigkeiten beim Land Berlin und für die Bundesbrunnen Beantragung der finanziellen Mittel für diese Tätigkeiten über SenUVK (Wasserbehörde) beim Bund (BBK)
- Beprobung und Analytik aller Brunnenstandorte
- Abstimmung mit den Bezirken über Prioritäten bei der Wahrnehmung der Aufgaben
- Abstimmung mit den Bezirken über Ersatzstandorte unter Berücksichtigung von Altlasten und bezirksgestalterischen Aspekten

- Abstimmung mit den Bezirken über Ständertypen für die Brunnen
- Kaufmännische Tätigkeiten wie Ausschreibungen, Vergaben, Rechnungsprüfungen, Pflege von Datenbanken

Vorteile:

- Eine rechtliche Grundlage für die Übertragung dieser Aufgaben an die BWB besteht bereits auf der Grundlage des Berliner Betriebsgesetzes.
- Die BWB haben langjährige Erfahrungen mit dem Betrieb von Brunnen, wobei die Straßenbrunnen nicht viel mit den Wasserwerksbrunnen der BWB gemein haben.
- Die BWB haben im Katastrophenschutz Kernkompetenz.

Nachteile:

- Erzeugung zusätzlicher Schnittstellen zu den Bezirken, d.h. was die Bezirke bisher eigenständig innerhalb des Bezirkes geklärt haben, müsste in der Abstimmungskette um die BWB erweitert werden. Damit entstehen höhere Aufwendungen.
- Nach ersten Aussagen erwägen die BWB den Betrieb im eigenen Unternehmensverbund. Dadurch geht ein erhebliches Auftragsvolumen an kleine und mittelständische Brunnenbaufirmen in der Region Berlin/Brandenburg verloren.
- Die BWB haben als Wasserversorgerin die leitungsgebundene Versorgung mit Trinkwasser im Notfall so lange wie möglich aufrecht zu halten. Parallel dazu müssten sie sich um die stromunabhängige Trinkwassernotversorgung über die Straßenbrunnen kümmern. Es käme zu einer Erweiterung des Zuständigkeitspektrums.
- Schaffung einer komplett neuen Infrastruktureinheit bei den BWB mit Geräten usw. und zusätzlichem Personal verbunden mit erheblichen, zusätzlichen Investitionen, deren Finanzierung durch die Bezirke bzw. durch das BBK aufzubringen wäre.
- Lange Einarbeitungszeiten mit hohem personellen Aufwand, Bindung von Kapazitäten bei den Bezirken.
- Es ist eine erhebliche Kostensteigerung in den Abläufen aufgrund der Kostenstruktur der BWB zu erwarten.

Szenario 3 - Betrieb der Brunnen durch mehrere Beteiligte

Dieses Szenario wird zur Vollständigkeit aufgestellt. Es wird dabei unterstellt, dass verschiedene Einrichtungen als Betreiber*in von einzelnen Brunnen bzw. Brunnengruppen fungieren. Dabei ist eine Kombination aus mehreren Betreiber*innen denkbar. Das könnten z. B. die Berliner Feuerwehr sein, die selber ein großes Netz an Feuerlöschbrunnen betreibt. Weiter könnte das THW, ebenfalls mit Erfahrungen im Betrieb von Brunnen, als partieller Betreiber eingesetzt werden.

Dieses Szenario stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine effiziente Alternative dar, u. a. wegen der sich potenzierenden Schnittstellen. Es kann allerdings perspektivisch eine Möglichkeit darstellen, wenn eine Bedarfsermittlung der Trinkwassernotversorgung für Berlin aktualisiert und zwischen den Beteiligten abgestimmt ist. Sollte nämlich beispielsweise der Bund (BBK) keine weiteren Straßenbrunnen oder auch andere Trinkwassernotbrunnen finanzieren, müssten diese Lücken alternativ geschlossen werden, z. B. durch Integration von Feuerlöschbrunnen. Dann könnte die Berliner Feuerwehr als Teilbetreiberin in Betracht kommen.

Fazit

Die theoretische Möglichkeit des Szenario 2, den Berliner Wasserbetrieben die Zuständigkeit für Bundes- und Landesbrunnen und für Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie für

Instandsetzungs- und Erhaltungsarbeiten an den Brunnen zu übertragen, erzeugt in den derzeitigen Abläufen weitere zusätzliche Schnittstellen. Durch die Abstimmung mit allen Bezirken sind Reibungsverluste zu erwarten. Vor allem aber entstehen bei diesem Szenario zusätzliche und erhebliche Kosten gegenüber einer funktionierenden Infrastruktur bei den Straßen- und Grünflächenämtern.

Die derzeitige Betriebsstruktur für die Landes- und Bundesbrunnen durch die Straßen- und Grünflächenämter der Bezirke ist optimal eingespielt. Die BWB könnten als potenzieller Betreiber der Trinkwassernotbrunnen (Straßenbrunnen) nur dann erfolgreich sein, wenn durch die Bezirke bzw. das BBK finanzielle Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt werden.

Aus Sicht der im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung tätigen SenUVK für die Bundesbrunnen gibt es keine Änderungserfordernisse an den bestehenden Betreiberstrukturen.

Die derzeitigen Defizite liegen nicht in der Betreiberstruktur, sondern alleinig in der fehlenden Finanzierung der Instandsetzungsarbeiten durch das BBK und durch die Bezirke.

Empfehlung

- Wir empfehlen, dass die bestehenden Betriebsstrukturen der Trinkwassernotversorgung in Berlin bestehen bleiben.
- Sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt wird, sind die BWB aufzufordern, ein detaillierteres Konzept zum Betrieb aller Straßenbrunnen vorzulegen, um den materiellen und finanziellen Aufwand, der für diese Aufgaben erforderlich ist, und das betriebliche Management mit detaillierten Kosten darzustellen.
- Überarbeitung des bereits vorliegenden Konzepts der Bedarfsermittlung der Trinkwassernotversorgung in Berlin aus dem Jahr 2009. Hierfür werden Ausgaben von 75.000 € geschätzt, die durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der Deckungsfähigkeit aus den verfügbaren Mitteln bereitgestellt werden müssen.
- Präzisierung des bestehenden Konzepts mit Blick auf erforderliche Maßnahmen der Erweiterung des Bestands an Trinkwassernotbrunnen aufgrund der wachsenden Stadt.
- Sicherung der bundes- und landesseitigen Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel durch entsprechende Prioritätensetzung der Bezirke und des BBK als Ergebnis der Konzeptüberarbeitung, um im Rahmen der Aufgaben der Trinkwassernotversorgung mindestens den Erhalt der Funktionsfähigkeit der bestehenden Notwasserpumpen dauerhaft sicherzustellen.

In Vertretung

Stefan Tidow
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz